Schulaufsicht

Anerkennung von Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit



Wegleitung für die Gesuchstellung

Seite 2

Anerkennung von Privatschulen im Kanton Zug im Bereich der obligatorischen Schulzeit (obligatorischer Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I)

vom Bildungsrat zur Kenntnis genommen am 14. Januar 2009

Inhalt

1.	Zuständigkeit im Bereich der obligatorischen Schulzeit	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Grundlagen für die Anerkennung	4
4.	Hinweise und Verpflichtungen	5
5.	Unterstützung für anerkannte Privatschulen	6
6.	Entzug der Anerkennung	8
7.	Zuständige Person für das Anerkennungsverfahren	8
	Anhang	

- Gesuch um Anerkennung als Privatschule
- Checkliste für die Einreichung eines Gesuches um Anerkennung als Privatschule

Hinweis:

Bei sämtlichen verlinkten Gesetzestexten (BGS= Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug; SR= Systematische Sammlung des Bundesrechts) ist jeweils die aktuellste Fassung auszuwählen.

Links in PDF-Version:

Blaue Schreibweise = Internet-Link

Bezugsquelle:

Amt für gemeindliche Schulen Abteilung Schulaufsicht Artherstrasse 25, 6300 Zug Telefon 041 728 31 86

E-Mail: info.schulaufsicht@zg.ch Download: www.zg.ch/schulaufsicht

GEVER DBK AGS 4.7.1 / 7 / 16687 - Stand Mai 2024

1. Zuständigkeit im Bereich der obligatorischen Schulzeit

Die Errichtung von Privatschulen im Kanton Zug ist gewährleistet. Privatschulen bedürfen jedoch der Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur (DBK), wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen. Die DBK kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird.

Mit der Revision des Schulgesetzes des Kantons Zug wurde das einjährige Kindergartenobligatorium per 1. August 2007 eingeführt, d. h. das Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die
1. Primarklasse ist für alle Kinder obligatorisch. Somit bedürfen auch private Personen bzw.
Institutionen, die Unterricht im Bereich des obligatorischen Kindergartens erteilen, der Anerkennung als Privatschule durch den Kanton Zug.

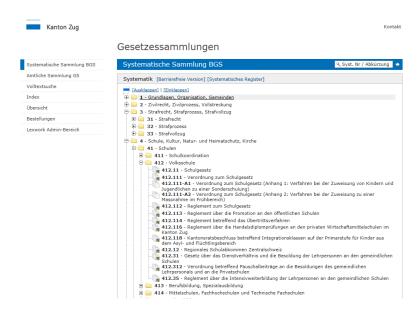
2. Rechtliche Grundlagen

In den folgenden gesetzlichen Bestimmungen befinden sich die rechtlichen Grundlagen für die Privatschulen:

- Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11);
- Verordnung zum Schulgesetz (SchulV) vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111);
- Reglement zum Schulgesetz (SchulR) vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112);

Um Gewähr zu haben, dass die aktuellsten Fassungen der gesetzlichen Grundlagen beigezogen werden, empfiehlt es sich, diese von der Webseite des Kantons Zug herunterzuladen. Unter http://bgs.zg.ch sind sämtliche Gesetzestexte abrufbar.

Die gesetzlichen Grundlagen der Volksschule sind unter '4 - Schule, Kultur, Natur- und Heimatschutz, Kirche' im Unterordner '412 - Volksschule' abgelegt.



3. Grundlagen für die Anerkennung

a) Konzept

Das einzureichende Gesamtkonzept der Schule muss Angaben zum pädagogischen Konzept, zum Leitbild, zu speziellen Philosophien, zum Ziel und Zweck der Privatschule, zur Schulstruktur, zum Organigramm, zur Zielerreichung, zu den Lehrplänen, zur Stundentafel, zu den Aufnahmebedingungen, zur Promotionsordnung, zu den schulischen Unterstützungsangeboten (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik), zum Schularzt sowie zu Informationen über den Standort der Schule, die Schulräumlichkeiten, Spiel- und Pausenplätze und weitere Einrichtungen beinhalten (siehe Checkliste).

b) Lehrplan

Die Privatschulen müssen grundsätzlich die Ziele gemäss <u>Lehrplan 21 des Kantons Zug</u> erreichen. Abweichungen können nur bei fremdsprachigen, internationalen Schulen bewilligt werden, wenn diese nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.

c) Lehrpersonen mit entsprechender Lehrberechtigung

Die von der Privatschule angestellten Lehrpersonen müssen im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms sein, um zum Unterrichten berechtigt zu sein. Für Lehrpersonen, die nicht im Besitz eines von der EDK anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms sind, muss beim Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, das Gesuch um Erteilung einer befristeten Lehrbewilligung eingereicht werden.

Hinweis: Ein Gesuch um befristete Lehrbewilligung wird in der Regel vom Amt für gemeindliche Schulen bewilligt. Ein Verlängerungsgesuch um befristete Lehrbewilligung wird im Normalfall längstens für weitere zwei Jahre gutgeheissen. Insgesamt kann eine Lehrperson maximal sechs Jahre mit einer befristeten Lehrbewilligung unterrichten.

Die Direktion für Bildung und Kultur kann zudem unbefristete Lehrbewilligungen erteilen an fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom für den Unterricht an einer fremd- oder zweisprachigen Privatschule. Gesuche um unbefristete Lehrbewilligungen sind der Abteilung Schulaufsicht einzureichen.

d) Schularzt

Privatschulen sind wie die öffentlich-rechtlichen Schulen verpflichtet, einen Schularztdienst zu organisieren. Sie bezeichnen ihre Schulärztin bzw. ihren Schularzt unter Mitteilung an die Direktion für Bildung und Kultur selber. Die Schulärztin bzw. der Schularzt untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis. Er erstattet jährlich dem Kantonsarzt einen Tätigkeitsbericht. Als Schulärzte sind nur Ärzte wählbar, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion sind. Die Aufgaben des Schularztes sind in § 13 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) im Einzelnen umschrieben.

e) Interne und externe Evaluation der Privatschule

Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation). Die Privatschule lässt ihre Qualität periodisch in eigener Verantwortung durch eine fachliche Aussensicht prüfen (externe Evaluation). Der Bericht dieser Prüfung ist der Direktion für Bildung und Kultur zuzustellen.

f) Psychologische und religiöse Integrität der Schülerinnen und Schüler

Privatschulen bieten Gewähr, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden. Sie sind verpflichtet, die Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler der Direktion für Bildung und Kultur schriftlich zu bestätigen.

g) Übertritte in öffentlich-rechtliche Schulen

Privatschulen müssen einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlichrechtlichen Schule gerecht wird. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, sollen die Möglichkeit haben, in eine öffentlich-rechtliche Schule übertreten zu können. Handelt es sich um einen Übertritt am Ende der Primarstufe von der Privatschule in die 1. Klasse der Sekundarstufe I einer gemeindlichen Schule oder eines Gymnasiums, wird dieser gemäss dem Übertrittsverfahren des Kantons Zug (Reglement betreffend das Übertrittsverfahren; BGS 412.114) durchgeführt. Dies gilt ebenfalls für allfällige Übertritte während der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Gymnasiums. Im Falle einer fehlenden Einigung zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson entscheidet die Privatschule über die Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I.

4. Hinweise und Verpflichtungen

a) Frist

Das Gesuch um «Anerkennung als Privatschule» ist schriftlich einzureichen. Aus dem Gesuchschreiben muss ersichtlich sein, welche Schulstufen (Kindergartenstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I) an der Schule unterrichtet werden sollen. Das Gesuch ist mit der ausgefüllten Checkliste und den erwähnten Beilagen an die unter Punkt 7 erwähnte, zuständige Person einzureichen. Damit die Anerkennung noch vor Beginn des neuen Schuljahres vorliegt, ist das Gesuch bis spätestens Ende Dezember vor der Eröffnung der Privatschule bei der Schulaufsicht einzureichen.

b) Kosten

In Anwendung von Ziffer 38 des Verwaltungsgebührentarifs vom 11. März 1974 (BGS 641.1) werden die Kosten für das Anerkennungsverfahren der Person bzw. Institution auferlegt, welche das Anerkennungsverfahren veranlasst hat.

c) Meldepflicht

A Meldepflicht an kantonale Schulaufsicht

Privatschulen sind verpflichtet, allfällige Änderungen bzw. Wechsel, insbesondere bezüglich der Leitung sowie Lehrpersonen oder bezüglich des Standorts, unverzüglich der Schulaufsicht, Amt für gemeindliche Schulen, zu melden.

B Meldepflicht an Rektorinnen bzw. Rektoren der gemeindlichen Schulen

Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt den <u>Rektorinnen</u> <u>bzw. Rektoren der Gemeinde</u>, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

d) Schulgeldreduktion für Zuger Schülerinnen und Schüler

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 1993 betreffend Schulgeldreduktion muss verlangt werden, dass mindestens 50 % des Kantonsbeitrages für Privatschulen, den Erziehungsberechtigten von Zuger Schülerinnen und Schülern gutgeschrieben werden. Dies muss im Vergleich zu ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern zum Ausdruck kommen. Transparenz in diesem Bereich muss gewährleistet werden.



5. Unterstützung für anerkannte Privatschulen

a) Lehrmittel

Die anerkannten Privatschulen können die kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schülerinnen und Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen. Sie müssen dabei 50 % der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel übernehmen.

Bezugsadresse: Lehrmittelzentrale des Kantons Zug, Hofstrasse 15, 6300 Zug Lukas Weibel, Tel. 041 728 29 21, lukas.weibel@zg.ch

b) Beiträge für Zuger Schülerinnen und Schüler

Der Kanton Zug kann anerkannten Privatschulen im Kanton Zug, die Unterricht in der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldkosten der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler entspricht einer halben Normpauschale. Stichtag für die Entrichtung des Kantonsbeitrags ist der 15. November. Privatschulen, die Anspruch auf einen solchen Kantonsbeitrag haben, müssen der Direktion für Bildung und Kultur auf einem amtlichen Formular eine Namensliste der Zuger Schülerinnen und Schüler bis zum Stichtag einreichen.

Kontakt: Direktion für Bildung und Kultur, Rechnungswesen, Baarerstrasse 21, 6300 Zug, Tel. 041 728 31 90

c) Kantonale Schuldienste

Die folgenden vom Kanton geführten Schuldienste stehen auch den Zuger Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrpersonen von Privatschulen unentgeltlich zur Verfügung:

Schulpsychologischer Dienst des Kantons Zug (SPD): Die Anmeldung von Zuger Schülerinnen bzw. Schülern von Privatschulen beim SPD erfolgt bei schulischen Fragestellungen über die Schulleitung der Privatschule auf Antrag der Lehrperson nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Bei erzieherischen Fragen im Zusammenhang mit der schulischen Situation erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.

Kontakt: Schulpsychologischer Dienst, Artherstrasse 25, 6300 Zug, Tel. 041 723 68 40, info.spd@zg.ch

Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ): Bei der Berufswahlvorbereitung bietet das BIZ Privatschulen die gleiche Unterstützung wie den öffentlich-rechtlichen Schulen. Informationen in der Infothek sind für alle Jugendlichen zugänglich, individuelle Beratungen nur für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zug.

Kontakt: Amt für Berufsberatung, Baarerstrasse 21, 6300 Zug, Tel. 041 728 32 18, info.biz@zg.ch

Didaktisches Zentrum des Kantons Zug: Auch die Lehrpersonen von Privatschulen dürfen die Angebote des Didaktischen Zentrums in Anspruch nehmen. Der Online-Katalog gibt über den gesamten Medienbestand Auskunft: www.zg.ch/dz.

Kontakt: Didaktisches Zentrum, Hofstrasse 15, 6300 Zug, Tel. 041 728 29 30, bibliothek.dz@zg.ch

d) Liste der Privatschulen

Die Schulaufsicht des Kantons Zug führt eine <u>Liste von allen vom Kanton Zug anerkannten Privatschulen</u> mit Namen, Anschrift, Angebot, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.

6. Entzug der Anerkennung

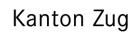
Die Direktion für Bildung und Kultur kann unter Androhung des Entzugs der Anerkennung Massnahmen anordnen, wenn sich herausstellen würde, dass Missstände vorliegen, gesetzliche Vorschriften oder Weisungen kantonaler oder gemeindlicher Behörden nicht beachtet, die Lernziele
nicht erreicht werden oder der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist. Werden solche
Missstände nicht behoben, kann die Direktion für Bildung und Kultur die Anerkennung wieder
entziehen.

7. Zuständige Person für das Anerkennungsverfahren

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Martina Bohraus
Bereichsleiterin Privatschulen/Privatschulung
Artherstrasse 25, 6300 Zug
Tel. 041 728 31 65 (direkt)
Tel. 041 728 31 86 (Sachbearbeitung)
martina.bohraus@zg.ch

www.zg.ch/schulaufsicht



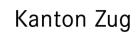


Schulaufsicht

Gesuch um Anerkennung als Privatschule

Daten der Privatschule	
Adresse der Schule:	
Telefon der Schule:	
E-Mail der Schule:	
Name der Schule:	
Verantwortliche Ansprechperson:	
Adresse der Ansprechperson:	
Telefon / E-Mail der Ansprechperson:	
Name(n), Vorname(n) Schulleitung:	
Telefon / E-Mail der Schulleitung:	
Eröffnung geplant am:	
Vorgesehene Schulstufen:	□ obligatorischer Kindergarten□ Primarstufe□ Sekundarstufe I
Klassen / Schülerinnen und Schüler:	Voraussichtliche Anzahl Klassen:
	Voraussichtliche Anzahl Schülerinnen und Schüler:
Spezielles	
Fremdsprachige Schule	□ nein □ ja
	wenn ja, welche Unterrichtssprache?
Zweisprachige Schule	□ nein □ ja
	wenn ja, welche Unterrichtssprachen?
Spezielle weltanschauliche, religiöse	□ nein □ ja
oder konfessionelle Schwerpunkte	wenn ja, welche Schwerpunkte?

Art der Trägerschaft						
☐ Privatperson: (Name, Vorname, Adresse)						
☐ Stiftung	☐ Verein	□GmbH	☐ Aktiengesellschaft			
andere:						
Geeignete Unterlage	en sind beizulegen:					
☐ Handelsregisterau	szug (zwingend bei im	Handelsregister	eingetragenen Trägerschaften)			
☐ Statuten						
☐ Gründungsprotokoll	e					
☐ weitere:	□ weitere:					
Leitung der Schule (Name, Vorname, Geburtsdatum)						
Pädagogische Leitung:	:					
Administrative Leitung:	·					
Bestehen Verbindunge	en der Trägerschaft zu id	deellen, religiöse	n, konfessionellen Vereinigungen?			
☐ Nein ☐ Ja						
Wenn Ja, welche?						
Die Angaben haben vol	llständig und wahrheitsç	gemäss zu erfolg	en.			
Ort, Datum:	Unter	rschrift:				
Ort, Datum:	Unter	rschrift:				
Beilagen: ☐ Konzept der Privatscl ☐ Angaben zu Schulleite ☐ Betriebsbewilligung de	rinnen und Schulleitern so	wie Lehrpersonen	, deren Unterrichtstätigkeit, Diplome etc.			



Schulaufsicht

Checkliste

für die Einreichung eines Gesuches um Anerkennung als Privatschule

Ge	Gesuch		
	Das Gesuch enthält die Unterschrift bzw. die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Person/en.		
	Das Gesuch wird der Schulaufsicht des Kantons Zug zugestellt.		
	Dem Gesuch werden alle für das Anerkennungsverfahren benötigten Beilagen beigefügt.		
	Die Frist für die Eingabe des Gesuches wird beachtet.		
Ko	nzept		
	Pädagogisches Konzept		
	Leitbild der Schule, Grundsätze der Privatschule		
	Spezielle weltanschauliche, religiöse oder konfessionelle Schwerpunkte (Philosophien, Ideologien) werden beschrieben.		
	Schriftliche Bestätigung, dass die Kinder weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden		
	Lehrplan: \[\sum \text{Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz} \]		
	☐ Zielerreichung gemäss Lehrplänen des Herkunftslandes		
	☐ Zielerreichung gemäss eigenen Lehrplänen unter Berücksichtigung der Lehrpläne der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz		
	Schulstruktur, Organigramm, Kontaktadressen		
	Informationen über den Standort der Schule, die Schulräumlichkeiten, Spiel- und Pausenplätze und weitere Einrichtungen		
	Lektionentafeln und Stundenpläne liegen bei. Daraus geht eindeutig hervor, dass an der Privatschule die Erreichung der Lernziele gewährleistet werden kann (Vergleich mit Anzahl Wochenlektionen pro Fach in den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen).		
	Allfällige schulische Unterstützungsangebote (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, integrative Förderung, Begabtenförderung etc.)		
	Aufnahmebedingungen und Promotionsbestimmungen		
	Gewähr der internen Evaluation		

	Zulassung der externen Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur
	Angaben zum Schularzt (Name, Adresse, Telefonnummer, Meldung an Gesundheitsdirektion sowie an Direktion für Bildung und Kultur etc.)
Ge	meindliche Bewilligung
	Betriebsbewilligung der Standortgemeinde liegt bei (für den Betrieb von Kindertagesstätten, Randzeitenbetreuung und Mittagstisch)
	den folgenden gesetzlichen Bestimmungen befinden sich die rechtlichen Grundlagen für die aus familiäre und familienergänzende Kinderbetreuung:
-	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption PAVO vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)
-	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung) vom 7. Mai 1985 (BGS 213.41)
-	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz vom 29. September 2005 (BGS 213.4)
-	Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) vom 14. November 2006 (BGS 213.42)
Lel	nrpersonal
	Für jede angestellte Lehrperson liegen die erforderlichen Kopien bei: anerkanntes Lehrdiplom, bei ausländischen Lehrdiplomen der Anerkennungsentscheid der EDK.
	Aus den Beilagen geht eindeutig hervor, welche Fächer und welche Schulstufen die Lehrpersonen unterrichten und für welche Fächer bzw. für welche Schulstufen die Lehrpersonen berechtigt sind.
	Die Unterrichtstätigkeit von Lehrpersonen ohne anerkanntes EDK-Lehrdiplom ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch um befristete Lehrbewilligung wird der Schulaufsicht eingereicht¹ (Formular 'Gesuch um befristete Lehrbewilligung').

¹ Weitere Unterlagen wie Lebensläufe und Arbeitszeugnisse sind für die befristeten Lehrbewilligungen nicht relevant. Bitte diese Unterlagen nicht beilegen!